

**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Verordnung über**  
 die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren  
 für landwirtschaftlichen Bedarf.

Vom 20. Dezember 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaft mit Industrieerzeugnissen (GBl. S. 1157) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung werden den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf mit Wirkung vom 1. Januar 1952 übergeben:

20 Niederlassungen mit Auslieferungslager der Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz der Deutschen Handelszentrale Chemie,

5 Niederlassungen mit Auslieferungslager der Abteilung Landmaschinen der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau,

23 Auslieferungslager für Erntebindegarn der Deutschen Handelszentrale Textil.

(2) Die Niederlassungen sind den Staatlichen Kreiskontoren mit allen Aktiven und Passiven zu übergeben. Die Rechtsträgerschaft für das vorhandene Anlagevermögen ist den Staatlichen Kreiskontoren zu übertragen.

(3) Die Werte der Schlußbilanz per 31. Dezember 1951 sind in die Eröffnungsbilanz des zuständigen Staatlichen Kreiskontors zum 1. Januar 1952 zu übernehmen.

(4) Die in den Niederlassungen Beschäftigten sind von den Staatlichen Kreiskontoren ab 1. Januar 1952 zu übernehmen.

(5) Soweit von einer Niederlassung, die bei der Deutschen Handelszentrale verbleibt, nur Auslieferungslager zu übergeben sind, ist das bei den Auslieferungslagern vorhandene Anlagevermögen im Wege der Umsetzung in die Rechtsträgerschaft des zuständigen Staatlichen Kreiskontors zu übergeben.

(6) Die vorhandenen Warenvorräte sind von den Staatlichen Kreiskontoren zum Einstandswert zuzüglich eines mit der Deutschen Handelszentrale zu

vereinbarenden Anteils an den bisher entstandenen Kosten zu übernehmen. Für die Übernahme gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548).

(7) Die in den Auslieferungslagern Beschäftigten sind ab 1. Januar 1952 von den Staatlichen Kreiskontoren zu übernehmen.

(8) Sofern eine Niederlassung mit dazugehörigen Auslieferungslagern von verschiedenen Staatlichen Kreiskontoren zu übernehmen ist, erfolgt zunächst die Übergabe der Niederlassung mit den Auslieferungslagern in das Staatliche Kreiskontor, das für die Übernahme der Niederlassung zuständig ist, und zwar entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2.

(9) Die Auslieferungslager sind dann von diesem Staatlichen Kreiskontor entsprechend den Grundsätzen des Abs. 5 an die für die Übernahme der Auslieferungslager zuständigen Staatlichen Kreiskontore zu übergehen.

§ 2

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) oder die in Liquidation stehenden Kreisgenossenschaften überlassen den Staatlichen Kreiskontoren Büro- und Lagerräume sowie Gegenstände des Anlagevermögens zur Nutzung, soweit Bedarf bei den Staatlichen Kreiskontoren vorliegt und die Objekte bei den genannten Stellen nicht benötigt werden. Die Überlassung erfolgt auf Grund von Nutzungsverträgen.

§ 3

Soweit Industrieerzeugnisse für den Handelsbedarf der nach § 1 an die Staatlichen Kreiskontore übergehenden Objekte seitens der Deutschen Handelszentrale Chemie, Maschinen- und Fahrzeugbau und Textil für 1952 vertragsgebunden sind, erfolgt der Vertrieb durch die Staatlichen Kreiskontore. Die vertragsgebundenen Bezugsmengen werden durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Staatlichen Kreiskontore aufgeschlüsselt. Jedes Staatliche Kreiskontor schließt über die ihm zugeteilten Mengen mit den Produktionsbetrieben Bezugsverträge ab.

§ 4

(1) Bei der Versorgung der Staatlichen Kreiskontore mit Industrieerzeugnissen ist seitens der Deutschen Handelszentrale die Vermittlung von Direktbezügen bei den Produktionsbetrieben grundsätzlich zu bevorzugen.